

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sinbran GmbH (Stand Juni 2020)

I. Allgemeine Bestimmungen

Bei Kauf von Ware der Sinbran GmbH (im Folgenden nur „Sinbran“) gelten zur Konkretisierung dieses Kaufvertrages sowie der zukünftigen Geschäftsbeziehungen die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Es gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen von Sinbran, soweit die Parteien keine abweichenden individuellen Vertragsabreden getroffen haben. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden nur „Besteller“) werden nicht Vertragsbestandteil.

II. Rechte an Vertragsunterlagen

An allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen von Sinbran, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Besteller übergeben oder in sonstiger Weise zur Kenntnis gebracht worden sind (im Folgenden nur „Unterlagen“), behält sich Sinbran alle Rechte, insbesondere die eigentums-, patent- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, uneingeschränkt vor. Der Besteller verpflichtet sich bezüglich aller in den Unterlagen enthaltenen sowie zu den in sonstiger Weise erlangten Informationen, insbesondere zu den darin enthaltenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zu absoluter Verschwiegenheit.

Die Unterlagen dürfen, auch soweit es sich um keine Geschäftsgeheimnisse handelt, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Sinbran Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn das Vertragsverhältnis nicht zustande kommt oder aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen beendet wird, auf erstes Verlangen unverzüglich an Sinbran zurückzugeben.

III. Zahlungsbedingungen des Bestellers

Alle vereinbarten Preise verstehen sich netto ab Lager (EXW – Incoterms 2010), ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Alle Rechnungsbeträge sind 30 Tage nach Zugang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig, soweit der Fälligkeitszeitpunkt nicht bereits vertraglich vereinbart ist.

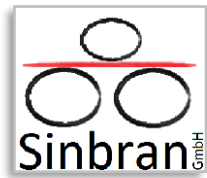
Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Sinbran behält sich jedoch auch die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Gegenrechte des Bestellers bei Mängeln der Lieferung bleiben unberührt.

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (etwa durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers), dass der Kaufpreisanspruch von Sinbran durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist Sinbran nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

IV. Eigentumsvorbehalt/Rechte von Sinbran

Die Ware steht bis zur vollständigen Bezahlung unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt der Sinbran. Sinbran kann die Übereignung der Ware auch von der vollständigen Bezahlung schriftlich bezeichneter Forderungen aus einer anderen Lieferung an den Besteller



Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sinbran GmbH (Stand Juni 2020)

einschließlich aus dieser Geschäftsverbindung bestehenden Nebenforderungen oder Schadensersatzansprüchen abhängig machen. Übersteigt der Wert der Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20%, wird Sinbran den darüberhinausgehenden Teil nach schriftlicher Aufforderung des Bestellers freigeben.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen Dritter über die Ware hat der Besteller Sinbran unverzüglich zu benachrichtigen. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware durch den Besteller ist untersagt. Wird die Vorbehaltsware mit Gegenständen, die im Eigentum des Bestellers oder von Dritten stehen, vermischt oder vermengt, entsteht ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in der Höhe des Wertes des Anteils, den die vermischte oder vermengte Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung hatte. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt die hieraus entstehenden Forderungen sicherungshalber an Sinbran ab. Sinbran nimmt die Abtretung hiermit an.

V. Lieferung, Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Sinbran berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von Sinbran gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

Sofern Sinbran vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die Sinbran nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Sinbran den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Sinbran berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch etwaige Zulieferer, wenn Sinbran ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder Sinbran noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder Sinbran im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

VI. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang der Ware wird allein durch die vertragliche Produktbeschreibung der Sinbran bestimmt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben insbesondere keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige Angaben für ihn kaufentscheidend sind. Abmessungsangaben verstehen sich mit den üblichen Fertigungstoleranzen. Unerhebliche Abweichungen von dem vereinbarten Leistungsumfang,

Sinbran GmbH

Handelsregister:

Bankverbindung:

www.sinbran.com

SINBRAN® ist eine eingetragene Marke der Sinbran GmbH

Wolfgang-Koller-Straße 10

München HRB 208882

HypoVereinsbank IBAN:

email: info@sinbran.com

D-85625 Glonn

Ust-IdNr: DE 293 062 802

DE82 7002 0270 0015 1896 41

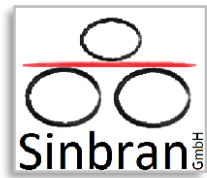
Tel: 08093/905830-0

Geschäftsführer: Wolfgang Jander

Amtsgericht München

BIC:HYVEDEMMXXX

Fax: 08093/905830-9



Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sinbran GmbH (Stand Juni 2020)

insbesondere eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Ware, sind vom Besteller hinzunehmen.

Sinbran ist zur Teillieferung ohne vorherige Absprache mit dem Besteller berechtigt.

Die Leistungspflicht steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund einer Änderung des nationalen und unionalen Rechtsrahmens sowie der maßgeblichen supranationalen Regelungen des Außenwirtschaftsrechts entgegenstehen.

VII. Leistungsstörungen

Sinbran kommt mit seiner Leistungspflicht erst in Verzug, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und eine weitere vom Besteller schriftlich zur Leistung gesetzte angemessene Frist abgelaufen ist.

Verzug scheidet von vorne herein insbesondere dann aus, wenn nicht sämtliche vom Besteller zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und technischen Spezifikationen, rechtzeitig bei Sinbran eingegangen sind, sowie wenn der Besteller vereinbarte Zahlungsbedingungen oder sonstige Verpflichtungen nicht einhält, oder wenn die Verzögerung durch schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder den Ausbruch einer Pandemie herbeigeführt wird. In diesem Fall wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst oder, sollte eine Anpassung Sinbran unzumutbar sein, aufgelöst.

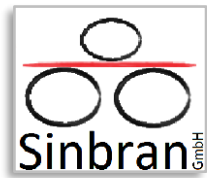
VIII. Sach- und Rechtsmängel

Eine Nacherfüllung durch Sinbran erfolgt grundsätzlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Sinbran hat die Wahl, ob durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nacherfüllt wird.

Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Sinbran ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet Sinbran nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Sinbran vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

Sollten durch die Lieferung der Ware Schutzrechte verletzt sein, wird Sinbran nach ihrer Wahl entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Ware austauschen. Diese Verpflichtung besteht nur, soweit der Besteller Sinbran über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Sinbran alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Den Besteller treffen insoweit aber weitgehende Informationspflichten i.S.v. § 442 BGB. Eine Verpflichtung von Sinbran besteht insbesondere nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von Sinbran nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Sinbran gelieferten Waren eingesetzt wird.

Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. IX und sind im Übrigen ausgeschlossen.



Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sinbran GmbH (Stand Juni 2020)

IX. Rechte des Bestellers

Der Besteller kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung durch Sinbran mindestens zweimal fehlgeschlagen ist. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen der Sinbran innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Leistungsstörungen vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin auf der Leistung besteht.

Der Ersatz des Schadens des Bestellers, der aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sinbran entsteht, ist auf den vertragstypischen, für Sinbran vorhersehbaren Schaden, begrenzt.

Darüberhinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit bei der Verletzung einer Pflicht durch Sinbran oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Rückgriffsansprüche gem. § 445a BGB bestehen nur, wenn der Abnehmer des Bestellers ein Verbraucher ist und auch nur soweit der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

Alle Gewährleistungsansprüche des Bestellers, einschließlich Aufwendungsersatzansprüche gem. § 445a BGB, verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Entstehung des Anspruchs. Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Wareneingangsprüfung

Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Wareneingang Art, Menge und Beschaffenheit der gelieferten Ware zu prüfen.

Die nach dieser Untersuchung offensichtlichen Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich später ein Mangel, der durch die genannte Untersuchung nicht bei Wareneingang zu erkennen ist (verdeckter Mangel), hat der Besteller unverzüglich nach Kenntniserlangung den versteckten Mangel Sinbran anzuzeigen. Maßgebend ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige bei Sinbran.

Die Ware gilt hinsichtlich vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche und Rechte als mangelfrei, wenn die Rüge verspätet erfolgt.

Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Sinbran berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

XI. Exportkontrolle

Die Ausfuhr bestimmter Waren und Informationen kann aufgrund der Art oder des Verwendungszwecks bzw. Endverbleibs der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Besteller wird die für die Waren und Informationen einschlägigen Ausfuhrbestimmungen strikt beachten, insbesondere nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf eigene Kosten alle hierfür notwendigen Erklärungen und Auskünfte geben, Überprüfungen durch die Zollbehörde zulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beschaffen. Der Besteller wird insbesondere prüfen und sicherstellen, dass keine Unternehmen oder Personen, die auf den einschlägigen EU oder US Listen (z.B. DPL oder SDN) geführt werden, Informationen oder Waren von Sinbran erhalten.

Sinbran GmbH

Handelsregister:

Bankverbindung:

www.sinbran.com

SINBRAN® ist eine eingetragene Marke der Sinbran GmbH

Wolfgang-Koller-Straße 10

München HRB 208882

HypoVereinsbank IBAN:

email: info@sinbran.com

D-85625 Glonn

Ust-IdNr: DE 293 062 802

DE82 7002 0270 0015 1896 41

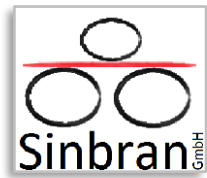
Tel: 08093/905830-0

Geschäftsführer: Wolfgang Jander

Amtsgericht München

BIC:HYVEDEMMXXX

Fax: 08093/905830-9



Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sinbran GmbH (Stand Juni 2020)

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist München. Sinbran ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers oder dessen Niederlassung zu klagen.

Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen sowie dem zu Grunde liegenden Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XIII. Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages sowie bereits zu dessen Anbahnung erhebt, verarbeitet und nutzt Sinbran auch personenbezogene Daten und Firmeninformationen des Bestellers ausschließlich zu dem Zweck der Vertragsbegründung, -erfüllung und Auftragsnachverfolgung, sowie zu Abrechnungszwecken und zur damit einhergehenden steuerlichen Bearbeitung. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 („Datenschutz-Grundverordnung“).

Die Verantwortung für die rechtmäßige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung trägt die Sinbran GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang Jander, Wolfgang-Koller-Straße 10 in 85625 Glonn.

Alle Mitarbeiter von Sinbran, die Zugang zu diesen Daten haben, sowie Dritte, denen die Daten zu den oben genannten Zwecken übermittelt werden müssen, haben sich schriftlich dem Schutz dieser Daten sowie zu absoluter Verschwiegenheit, auch nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses, verpflichtet. Jenseits dieser Weitergabe werden Daten nur dann an Dritte weitergegeben, wenn die Datenverantwortliche hierzu gesetzlich oder aufgrund besonderer behördlicher oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet ist.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt, wenn nicht gesetzlich länger vorgeschrieben, lediglich solange die Kenntnis zu den beschriebenen Zwecken erforderlich ist.

Der Besteller hat nach der Datenschutz-Grundverordnung das Recht, Auskunft über die von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten zu erhalten und bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Dies schließt die Übermittlung an andere Verantwortliche mit ein. Beschwerden über die Datenverarbeitung sind entweder direkt an die oben genannte Datenverantwortliche oder gegebenenfalls an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu richten.

XIV. Schlussbestimmungen

Die Verkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch eine den Interessen beider Vertragsteile entsprechende Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtmäßig ist, ersetzt.

Änderungen dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.